

# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024	Schwerin, den 9. Dezember	Nr. 51
	INHALT	Seite
Verwa	ltungsvorschriften, Bekanntmachungen	
	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	
	<ul> <li>Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum</li> <li>21. Deutschen Bundestag</li> </ul>	1010
	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	
	<ul> <li>Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li> <li>220-kV-Freileitung Lubmin – Lüdershagen 313/314</li> </ul>	1011
	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	
	<ul> <li>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben (WasserFöRL M-V 2024)</li> <li>VV MecklVorp. GlNr. 630 - 492</li> </ul>	1012
	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern	
	Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in  Mecklenburg-Vorpommern	1020
	Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2024	

# Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 18. November 2024 – II 210 - 115-20420 –

Die Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 8. November 2024 (AmtsBl. M-V S. 978) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Nummer 17 wie folgt gefasst:

Wahlkreis Nummer Name	Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in	Anschrift der Dienststelle Telefonanschluss Telefaxanschluss E-Mail-Adresse
"17  Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III	Borchert, Martin	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg 0395/57087-3811 0395/57087-65961 martin.borchert@lk-seenplatte.de
	Jungnickel, Alexander	0395/57087-4210 0395/57087-65915 Alexander.Jungnickel@lk-seenplatte.de"

# Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit – Planfeststellungsbehörde –

Vom 14. November 2024 - V 520 - 667-00000-2024/004-003 -

Die 50Hertz Transmission GmbH beabsichtigt im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemarkung Ahrendsee, Flur 6, Flurstück 11 und in der Gemarkung Ahrendsee, Flur 1, Flurstück 40 für den bereits zurückgebauten Mast 160 die Masten 160a und 160n der 220-kV-Freileitung Lubmin – Lüdershagen 313/314 zu errichten.

Die neu zu errichtenden Masten 160a und 160n befinden sich innerhalb der Bestandstrasse auf Ackerflächen.

Das Vorhaben betrifft eine Länge von 235,6 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Gründen:

- Der Raum ist durch die bestehende 220-kV-Freileitung vorbelastet.
- Die Bauzeit erstreckt sich über wenige Wochen.
- Das Vorhaben ist äußerst kleinräumig und liegt in hinreichend großer Entfernung zu Schutzgebieten in deren Schutzzweck freileitungssensible Vogelarten vorkommen.
- Es erfolgt eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung bauzeitlicher Tötungen oder Verletzungen verschiedener Tierarten.
- Die Maßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde koordiniert.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 520, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben (WasserFöRL M-V 2024)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 10. November 2024 – VI 440 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 492

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

# 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Unterstützung seiner Wasserstrategie Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen sowie für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Zuwendungen zielen darauf ab, zum Klimaschutz beizutragen, die Wasserwirtschaft an den Klimawandel anzupassen, eine umweltverträgliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen anzuregen, die wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen zu erhalten und zu entwickeln oder den Hochwasser- und Küstenschutz zu verbessern. Die Zuwendungen leisten damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der Ziele folgender Richtlinien der Europäischen Union:
  - a) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (nachfolgend Wasserrahmenrichtlinie genannt),
  - b) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (ABI. L 164 vom 25.6.2008, S. 19), die durch die Richtlinie (EU) 2017/845 (ABI. L 125 vom 18.5.2017, S. 27) geändert worden ist,
  - c) Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie folgender Vorschriften gewährt:
  - a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mit-

- gliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABI. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABI. L 2024/1468, 24.5.2024), geändert worden ist,
- c) der durch die Europäische Kommission genehmigte GAP-Strategieplan (GAP-SP) für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSSP001),
- d) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe,
- e) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),
- f) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

Werden Zuwendungen aus dem ELER geleistet (siehe Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.9), sind vorrangig die dafür geltenden Verordnungen der EU gemäß den Buchstaben a und b, der durch die Europäische Kommission genehmigte GAP-Strategieplan gemäß Buchstabe c sowie das ELER-Fördergesetz gemäß Buchstabe f einzuhalten. Werden Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) geleistet (siehe Nummern 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.8), finden die Fördergrundsätze der GAK gemäß Buchstabe d zusätzlich Anwendung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

# 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen werden gewährt für:

- 2.1 konzeptionelle Projekte und Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern (GN), die auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind (EL 0401).
- 2.1.1 Zuwendungsfähige Vorhaben im Zusammenhang mit einer naturnahen Gewässerentwicklung sind:
  - a) Vorhaben zur Minderung diffuser Stoffeinträge über Auswaschung, Drainagen, Direkteinträge sowie Windund Wassererosion und zur Optimierung des Sedimenthaushalts im Gewässer (EL 0401-01, FP 7006),
  - b) naturnahe Gewässerausbauvorhaben zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen und Vorhaben, die keinen Gewässerausbau darstellen, aber zu einer naturnahen Gewässerentwicklung beitragen (zur Orientierung siehe Leitfaden Gewässerentwicklung und -pflege, Maßnahmen als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, LUNG 20221), einschließlich Verbesserung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Umsetzung erforderlicher Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahmen, Erwerb und sonstige dauerhafte Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen bis zum erforderlichen Umfang, auch zur eigendynamischen Gewässerentwicklung, zur Vernässung von Uferflächen, zur Nutzungseinschränkung oder um auf ihnen erst zu einem späteren Zeitpunkt Gewässerentwicklungsvorhaben durchzuführen (EL 0401-02, FP 7006),
  - c) Vorhaben zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, insbesondere durch Anpassung oder Rückbau von Anlagen der Bodenentwässerung, durch Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten, durch Reaktivierung oder Schaffung von natürlichen Wasserspeichern in der Landschaft oder durch Vorhaben zur Optimierung des Wassermanagements, wenn sie dem Wasser- oder Nährstoffrückhalt oder dem Erhalt der ökologischen Mindestwasserführung dienen (EL 0401-03, FP 7006).
- 2.1.2 Konzeptionelle Projekte im Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorhaben nach Buchstaben a bis c können insbesondere sein:

Durchführbarkeitsstudien, Konzeptionen, Planungen, Vorarbeiten und erforderliche ingenieurtechnische oder umweltwissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen. Hierzu gehören auch Leistungen für eine ökologische

- Baubegleitung, für die Ermittlung des den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Wasserabflusses, für Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne, für die wissenschaftliche Betreuung von Gewässerentwicklungsvorhaben sowie die Erhebung, Auswertung und Fortschreibung der Bemessungsparameter von Fischaufstiegshilfen und anderen naturnahen Gewässerentwicklungsvorhaben. Für regelmäßig in Betracht kommende Projekteinhalte entwickelt das LUNG Rahmen-Leistungsbeschreibungen (https://www.wrrl-mv.de/service/foerderung/).
- 2.1.3 Ein Vorhaben kann mehrere der Zuwendungsgegenstände nach den Buchstaben 2.1.1 a bis c kombinieren (Vorhabenkombination). Die Zuordnung zu einem Zuwendungsgegenstand erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip.
- 2.1.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben
  - a) der regelmäßig intensiven und naturfernen Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - b) des Wassermanagements, soweit sie vorrangig eine Sicherung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Einzugsgebiet zum Ziel haben,
  - c) die vorrangig auf eine Wiedervernässung oder die Etablierung nasser Nutzungen (z. B. Paludikultur) von Mooren und Küstenüberflutungsräumen gerichtet sind,
  - d) die verpflichtende Kompensationsmaßnahmen sind.
- 2.2 Vorhaben nach Nummer 2.1, jedoch an Standgewässern (GS). Gleichgestellt sind Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer, ausgenommen sind Sölle und sonstige Kleingewässer:
  - a) siehe 2.1.1 Buchstabe a (EL 0401-01, FP 7007),
  - b) siehe 2.1.1 Buchstabe b (EL 0401-02, FP 7007),
  - c) siehe 2.1.1 Buchstabe c (EL 0401-03, FP 7007).
- 2.2.1 Die Nummern 2.1.2. und 2.1.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben
  - a) in Standgewässern mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar,
  - b) zur Entschlammung von Teichen, mit dem Ziel der Bevorratung von Löschwasser oder anderen, die nicht der naturnahen Gewässerentwicklung dienenden Zwecken,
  - c) zur nur ästhetischen Aufwertung von Landschaftsund Siedlungsräumen,
  - d) zur Anlage oder Wiederherstellung erwerbsmäßig genutzter Standgewässer (z. B. Angel- und Fischzuchtteiche, Mühlenteiche und Vorlageteiche für Wasserkraftanlagen).

<sup>1</sup> https://www.wrrl-mv.de/static/WRRL/Dateien/Dokumente/Service/WasserFoeRL/2022 Handreichung massnahmen GU.pdf

2.3 konzeptionelle Projekte und Bauvorhaben des zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (HWS, EL 0402-01, FP 7009), die dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserbaulichen Anlagen oder, sofern dies die geeignetere Lösung darstellt, der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers dienen. Die Vorhaben sollen, soweit möglich, eine naturnahe Gewässerentwicklung begünstigen. Zuwendungsfähig sind auch der Rück- und Neubau von Schöpfwerken sowie deren Umbau und Ersatzneubau, soweit diese jeweils auf eine wesentliche Änderung der Leistungsanforderung zurückzuführen sind und sie der Wasserabführung und dem Hochwasserschutz von bebauten Gebieten dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben

- a) zum Neubau/Ausbau, Ersatz und Reparatur von verrohrten Gewässerstrecken,
- b) für neue oder geplante Siedlungs- und Industriegehiete
- die nicht gewässerbezogen sind (z. B. Wasseraustritt aus Kanalisationen).
- 2.4 Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3, aber nur aus nationalen Mitteln finanziert (WB),
- 2.5 konzeptionelle Projekte und Bauvorhaben des Küstenschutzes (KS) wie:
  - a) regionale Küstenschutzkonzeptionen,
  - Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege und Befestigungen,
  - Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
  - d) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
  - e) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 Metern,
  - f) Uferschutzwerke (Erosionsschutz).
- 2.6 konzeptionelle Projekte und Vorhaben zum Grundwasserschutz (GW), die auf den guten Zustand des Grundwassers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind,
- 2.7 Kooperationen Trinkwasserschutz (TW) zwischen Wasserversorgungsunternehmen und land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen mit dem Ziel, einen Beitrag zur Qualitätssicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu leisten, insbesondere
  - a) Einrichtung und Führung der Geschäftstätigkeit einer Kooperation Trinkwasserschutz für eines oder mehrere Wasserschutzgebiete eines oder mehrerer Wasserversorgungsunternehmen,

- b) Untersuchungen, Studien und Konzepte, zum Beispiel zur Qualitätssicherung der Rohwassergewinnung (insbesondere Untersuchungen des Exzess-N<sub>2</sub>, die sich aus der Umsetzung des Erlasses des für Wasser zuständigen Ministeriums "Hinweise zum Vollzug des § 50 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz zur Durchsetzung der Selbstüberwachung (Rohwassererlass)<sup>442</sup> ergeben), zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Wasserschutzgebieten, zur Bewertung von Stoffeinträgen und damit zusammenhängenden Gefährdungspotenzialen für Wasserschutzgebiete und zur Steuerung der Trinkwasserförderung im Einklang mit den hydrochemischen Verhältnissen im geologischen Untergrund,
- c) Vorhaben zur Minderung diffuser Stoffeinträge, insbesondere von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln, in das für Zwecke der Trinkwassergewinnung genutzte oder vorgesehene Grundwasser oder Oberflächenwasser.

Ein Vorhaben kann mehrere der Zuwendungsgegenstände nach den Buchstaben a bis c kombinieren (Vorhabenkombination).

2.8 konzeptionelle Projekte und Bauvorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung (AW), die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und die auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind oder die der Umsetzung künftig erhöhter Anforderungen an die Abwasserbehandlung dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Niederschlagswasserbeseitigung.

- 2.9 konzeptionelle Projekte und Bauvorhaben zur Sanierung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Ausbau von verrohrten Gewässerstrecken bei Gewässern zweiter Ordnung (vG), soweit diese nicht naturnah ausgebildet werden können, insbesondere
  - a) konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen, Erhebungen, Zweckforschungen und Einzelfalluntersuchungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Maßnahmen nach Buchstabe b (EL 0410-03c, FP 7010),
  - b) Baumaßnahmen zum Erhalt und zur Herstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (EL 0410-03c, FP 7010-2). Die Vorhaben dürfen Maßnahmen nach Buchstabe a einschließen.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben

- a) für verrohrte Gewässerstrecken, die nicht in der Ausbau- und Unterhaltungslast von Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden stehen,
- b) die dem Neubau von Gewässerverrohrungen dienen, ausgenommen die Neutrassierung von vorhandenen, erneuerungsbedürftigen Verrohrungen,
- die die Sicherung oder Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Einzugsgebiet zum Ziel haben,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Trinkwasserversorgung/Rohwasserbeschaffenheit/

48

- d) die gegen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verstoßen,
- e) in den Städten Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald. Dies gilt nicht für deren ländlich geprägte Ortsteile.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) für alle Vorhaben nach Nummer 2: Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) für Vorhaben nach Nummer 2.2 (GS) und 2.6 (GW): zusätzlich juristische Personen des Privatrechts,
- c) für Vorhaben nach Nummer 2.7 (TW): die Träger der öffentlichen Wasserversorgung, ungeachtet ihrer Organisationsform.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern bewilligt werden.
- 4.2 Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen, insbesondere, wenn sie dazu beitragen, einen guten ökologischen Zustand, ein gutes ökologisches Potenzial oder einen guten chemischen Zustand des Gewässers zu erhalten oder zu erreichen und eine Verschlechterung des Zustands oder Potenzials vermieden wird. Andernfalls ist eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.
- 4.3 Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes und der Sanierung, Instandsetzung, Erneuerung und Ausbaus verrohrter Gewässerstrecken müssen in Anlehnung an die in Nummer 4.2 genannten Aspekte geplant und durchführbar sein.
- 4.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht bereits Gegenstand einer gleichartigen Zuwendung war.
- 4.5 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn nach Antragstellung zulässig. Dieser gilt mit Bestätigung des Einganges eines Antrages nach Nummer 7.2 durch die Bewilligungsbehörde als genehmigt. Die Bewilligungsbehörde kann bereits den Eingang eines Vorantrages nach Nummer 7.1.1 bestätigen und mit der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns verknüpfen. In der Eingangsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko des Vorhabenträgers erfolgt. Mit der Genehmigung wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Im Fall der Nichtberücksichtigung des Antrages bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.6 Zuwendungen für Bauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn die Vorhabenflächen nachweislich verfügbar sind oder durch das Vorhaben verfügbar gemacht werden.
- 4.7 Bauvorhaben sind sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmä-

ßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen. Die erforderlichen Vorhabenzulassungen anderer Behörden sollen bei der Bewilligung vorliegen.

- Bei Bauvorhaben müssen, soweit dies wasserwirtschaftlich erforderlich ist, der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Gewässerentwicklungsflächen oder von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur, soweit sie Gegenstand der Zuwendung sind, gesichert erscheinen.
- .9 Zuwendungen für Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.4 dürfen nur bewilligt werden, wenn sie grundsätzlich aus Maßnahmen bestehen, die in einem aktuellen Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz enthalten sind.
- 4.10 Zuwendungen für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes nach Nummer 2.3, 2.4 und 2.5 dürfen über die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 bis 4.8 hinaus nur bewilligt werden, wenn sie Teil eines Hochwasser- oder Küstenschutzkonzeptes sind, das mit den Betroffenen erörtert wurde. Bei Schöpfwerken ist außerdem zu prüfen, ob das Einzugsgebiet verkleinert werden kann. Vorhaben, die überwiegend der Niederschlagswasserbeseitigung in bebauten Gebieten dienen, sind keine Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahmen.
- 4.11 Zuwendungen für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes nach Nummer 2.3, 2.4 und 2.5, bei denen kohlenstoffreiche Böden und potenzielle Küstenüberflutungsräume betroffen sind, dürfen über die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 bis 4.8 und 4.10 hinaus nur bewilligt werden, wenn geprüft wurde, ob deren natürliches Wasserhaushalts- oder Überflutungsregime wiederhergestellt werden kann.
- 4.12 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.7 dürfen nur bewilligt werden, wenn eine Kooperationsvereinbarung Trinkwasserschutz zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und mindestens einem Landwirtschaftsunternehmen oder einem Waldbewirtschaftungsunternehmen geschlossen ist.
- 4.13 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.7 Buchstabe b und c dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landesamt für Umwelt und Geologie M-V im Benehmen mit der Zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) ein positives Votum erteilt hat.
- 4.14 Zuwendungen für Vorhaben der Abwasserbehandlung nach Nummer 2.8 dürfen nur bewilligt werden, wenn aus mehreren gleichwertigen Alternativen die Vorzugslösung nach den "Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ermittelt worden ist und das Vorhaben für die Anwendung dieses Verfahrens geeignet ist. Im Übrigen ist ein Variantenvergleich durch ein anderes geeignetes Verfahren zu führen.
- 4.15 Zuwendungen für Vorhaben an verrohrten Gewässerstrecken nach der Nummer 2.9 dürfen über die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 bis 4.8 hinaus nur bewilligt werden, wenn

- a) der Bewilligungsbehörde, außer bei konzeptionellen Projekten, die diese Untersuchungen zum Gegenstand haben, durch Voruntersuchungen nachgewiesen wurde, dass eine Öffnung der Rohrleitung, gegebenenfalls auch aus Kostengründen, nicht sachmäßig ist,
- b) begründet ist, dass im konkreten Vorhaben dem ökologisch gewollten Wasserrückhalt in der Fläche oder dem Einbringen in das Grundwasser ausnahmsweise nicht der Vorzug zu geben ist,
- c) das natürliche Wasserhaushalts- oder Überflutungsregime kohlenstoffreicher Böden oder potenzieller Küstenüberflutungsräume nicht betroffen ist,
- d) für Baumaßnahmen eine fundierte Zustandserfassung vorliegt,
- e) die jeweils zuständige untere Wasser- und untere Naturschutzbehörde ihr Votum dahingehend abgegeben haben, dass nach ihrer aktuellen Kenntnis dem Vorhaben keine Belange in ihrer Zuständigkeit entgegenstehen und
- f) der Zuwendungsempfänger die Übernahme des nationalen Kofinanzierungsanteils an der Zuwendung schriftlich erklärt hat.

# 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Anteile des ELER, der GAK und weiterer Mittel an den Zuwendungen ergeben sich aus der folgenden Übersicht [Angaben jeweils in Prozent]:

Tabelle 5.1-1

Zuwendungsgegenstand, (Programmkürzel)	ELER	GAK (Bund/ Land)	Land	Vorhaben träger
Nummer 2.1 (GN)	60	40		
Nummer 2.2 (GS)	60		40	
Nummer 2.3 (HWS)	60	40		
Nummer 2.4 (WB)		100		
Nummer 2.5 (KS)		100		
Nummer 2.6 (GW)			100	
Nummer 2.7 (TW)			100	
Nummer 2.8 (AW)		100		
Nummer 2.9 (vG)	60			40

- 5.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben bei konzeptionellen Vorhaben sind:
  - a) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 4

- sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang sowie Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, für Untersuchungen und Dokumentationen. Die Zuwendungsfähigkeit von konzeptionellen Projekten, die der Durchführbarkeitsuntersuchung oder technischen Planung dienen, ist auch dann gegeben, wenn aufrund ihrer Ergebnisse keine investiven Vorhaben durchgeführt werden können.
- Ausgaben für die Vorbereitung der erforderlichen Flächensicherung, soweit diese im Einzelfall ordnungsgemäß begründet sind,
- c) Ausgaben für Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
- d) Ausgaben für hydraulische Berechnungen und Vermessungsleistungen für die naturnahe Gewässerentwicklung nur im Zusammenhang mit der technischen Planung eines Vorhabens oder der Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanes,
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die nicht unter Nummer 5.3 fallen, sind:
  - a) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8 sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang sowie Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, für Untersuchungen und Dokumentationen,
  - Ausgaben f
    ür Leistungen, die unmittelbar zur Durchf
    ührung des Vorhabens erforderlich sind,
  - c) Ausgaben für die erforderliche Flächensicherung, soweit diese im Einzelfall ordnungsgemäß begründet sind,
  - d) Ausgaben für die Wiederherstellung von projektbedingt beeinträchtigten Infrastrukturanlagen,
  - e) Ausgaben zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen Betroffener,
  - f) Ausgaben für Verfahrenskosten, soweit nach Nummer 5.5 Buchstabe a nicht ausgeschlossen, einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
  - g) Ausgaben für ein externes Projektmanagement zur Durchführung von Bauleistungen,
  - h) Ausgaben für Maßnahmen der Sichtbarkeit und Kommunikation (Publizität) nach Nummer 6.3, soweit Zuwendungen dafür im Einzelfall nicht ausgeschlossen sind.
- 5.5 Abweichend von Nummer 5.3 und 5.4 sind zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.7:
  - a) projektbezogene Aufwendungen des Wasserversorgungsunternehmens für den Geschäftsbetrieb der Kooperation Trinkwasserschutz,

- b) Ausgaben für Ingenieur- und andere Leistungen zur Bearbeitung von Konzepten, Studien und Untersuchungen, die dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und seine Wirksamkeit bewerten sowie
- c) Ausgaben, die sich aus der Umsetzung von Konzeptinhalten nach Buchstabe b, einschließlich Ausgaben für die Flächenverfügbarkeit, ergeben.

## 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionen und Ausgabenkategorien nach Nummer 4.7.1 GAP-SP Deutschland, soweit sie nicht nach Nummer 5.3 und 5.4 ausdrücklich zugelassen sind, sowie
- b) Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger vor dem 1. Januar 2023 getätigt hat,
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens übernimmt,
- d) Finanzierungskosten,
- e) Ausgaben für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten und anderer beweglicher Sachen, sofern diese nicht nur spezifisch für das geförderte Projekt eingesetzt werden,
- f) Ausgaben für den Bau von Verwaltungsgebäuden,
- g) Ausgaben für die regelmäßige Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für sonstige Folgekosten sowie für gewässerkundliche Daueraufgaben,
- h) bei konzeptionellen Vorhaben: Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtdurchführbarkeit von investiven Vorhaben entstehen,
- bei Hochwasserschutzvorhaben: insbesondere Ausgaben für mobile Hochwasserschutzwände, Ausgaben für Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern und Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- j) bei Vorhaben nach Nummer 2.5: insbesondere Ausgaben für den Bau von Schöpfwerken und von Beund Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme, sowie Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- k) bei Vorhaben nach der Nummer 2.7: insbesondere Ausgaben für Untersuchungen und hydrogeologische Gutachten, die im Zusammenhang mit laufenden Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten stehen, Ausgaben die aus der Umsetzung des Rohwassererlasses folgen und Ausgaben für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die dem teilnehmenden Land- oder Forstwirtschaftsunternehmen entstehen, es sei denn, sie betragen nicht mehr als 20 Prozent der Netto-Projektkosten.

# 5.7 Höhe der Zuwendung

### 5.7.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

Tabelle 5.7.1-1

Zuwendungsgegenstand	Zuwendung	
Nummer 2.1	bis zu 90 Prozent	
Nummer 2.2	bis zu 100 Prozent	
Nummer 2.3	bis zu 80 Prozent	
Nummer 2.4	bis zu 90 Prozent	
Nummer 2.5 Buchstabe a	bis zu 95 Prozent	
Nummer 2.5 Buchstabe b – f	bis zu 80 Prozent	
Nummer 2.6	bis zu 70 Prozent	
Nummer 2.7	bis zu 70 Prozent	
Nummer 2.8	bis zu 70 Prozent	
Nummer 2.9 Buchstabe a	bis zu 100 Prozent	
Nummer 2.9 Buchstabe b	bis zu 80 Prozent	

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5 000 Euro netto betragen. Das für Wasser zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei
  - a) Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und
  - b) technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten fünf Jahre,

gerechnet ab dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zu ergreifen (für ELER-finanzierte Vorhaben siehe https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/). Hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern (Baustellenschilder) und bleibenden Erinnerungstafeln am Ort der Investition.

### 6.3 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof,
- die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle für den ELER,

- f) das für Wasser zuständige Ministerium und
- g) die Bewilligungsbehörde.
- 6.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.7 soll je Trinkwasserkooperation mindestens ein Erfahrungsbericht oder eine Handlungsempfehlung zu den von der Kooperation schwerpunktmäßig bearbeiteten Themen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes angefertigt werden.

#### 7 Verfahren

- 7.1 Auswahlverfahren
- 7 1 1 Vorhaben, die nicht nur konzeptionelle Arbeiten enthalten, sind bis zum 30. April für das Folgejahr mittels elektronischem Antragsverfahren bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen (Erstantrag), Link: Online-Förderantrag profil. In Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Solange kein elektronisches Antragsverfahren eingerichtet ist, können Anträge und Unterlagen auch in Papierform oder in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) vorgelegt werden (https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/). Die Vorhaben werden, sofern ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde festgestellt ist, in die Vorhabenlisten nach Nummer 7.1.2 übernommen. Mit dem Erstantrag sind folgende Unterlagen digital (elektronisches Antragsverfahren oder pdf-Format, E-Mail) oder 2-fach in Papierform einzureichen:
  - a) Antragsvordruck mit Stammdatenbogen, Unterschriftsberechtigung
  - b) Vorhabenbeschreibung,
  - Kostenschätzung, mit grundsätzlicher Aussage zum Aufbringen des Eigenanteils,
  - d) Lageplan,
  - e) Vorplanung oder eine Durchführbarkeitsuntersuchung inklusive Variantenbetrachtung, mit grundsätzlichen Aussagen zur Flächenverfügbarkeit und voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens,
  - f) bei Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes: eine Kosten-Nutzen-Betrachtung.
  - g) bei Vorhaben zur Sanierung verrohrter Gewässerstrecken:
    - Voruntersuchungen, mit denen die Erforderlichkeit des Vorhabens begründet wird und nachgewiesen ist, dass eine naturnahe Ausbildung des Gewässerabschnittes nicht möglich ist,
    - Votum der zuständigen unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde (siehe Nr. 4.15 Buchstabe d),
    - 3. Erklärung zur nationalen Kofinanzierung.
- 7.1.2 Im Ergebnis des Auswahlverfahrens werden j\u00e4hrlich durch das f\u00fcr Wasser zust\u00e4ndige Ministerium je Bewilligungsbeh\u00f6rde Vorhabenlisten erstellt. In diese werden

die Vorhaben aufgenommen, die die Zuwendungsvoraussetzungen und gegebenenfalls Projektauswahlkriterien erfüllen und für die voraussichtlich eine Zuwendung erteilt werden kann. Über die ausgewählten Vorhaben werden die Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden unverzüglich unterrichtet und dabei gleichzeitig aufgefordert, den Antrag auf Zuwendung entsprechend Nummer 7.2 zu stellen. Auch, soweit Vorhaben nicht berücksichtigt werden konnten, erteilen die Zuwendungsbehörden gegenüber den antragstellenden Personen Auskunft. Diese Vorhaben können in Ersatzvorhabenlisten geführt werden, damit gegebenenfalls zu einem späteren Auswahlzeitpunkt noch eine Aufnahme in die Vorhabenlisten erfolgen kann.

- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Anträge für Vorhaben, die nicht nur konzeptionelle Arbeiten beinhalten, sind mittels Änderungsantrag zu dem Erstantrag nach Nummer 7.1.2 bis zum 31. März des Programmjahres mittels elektronischem Antragsverfahren zu stellen (Link siehe Nummer 7.1.1). Solange kein elektronisches Antragsverfahren eingerichtet ist, können Anträge auch in Papierform bei den Bewilligungsbehörden eingereicht werden (Link siehe Nummer 7.1.1). Unterlagen nach den Buchstaben a bis g können in diesem Fall auch in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) vorgelegt werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck,
- b) die Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist; die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben,
- ein Lageplan in einem geeigneten Maßstab, auf dem das Vorhaben deutlich dargestellt ist,
- d) der Nachweis des Eigenanteils,
- e) Angaben zu den Indikatoren auf Vordruck

sowie, spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung,

- f) die benötigten Eigentumsnachweise (zum Beispiel Grundbuchauszug oder Kaufvertrag), Einverständniserklärungen der Nutzungsberechtigten oder Eigentümer oder Erklärungen zur künftigen Verfügbarkeit der Flächen für das Vorhabengebiet und
- g) die benötigten Vorhabenzulassungen (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen),
- h) lagepräzise aktuelle Geodaten des Gewässers oder des Gewässersystems, in dem das Vorhaben geplant ist als Shape-Datei oder in vergleichbarem Datenformat. Sofern bereits aktuelle und exakte Daten im Fachinformationssystem Gewässer (FIS Gewässer) vorgehalten werden, sind keine zusätzlichen Geodaten beizubringen.
- 7.2.2 Konzeptionelle Vorhaben k\u00f6nnen mittels elektronischem Antragsverfahren jederzeit bei den Bewilligungsbeh\u00f6r-

den beantragt werden (Link siehe Nummer 7.1.1). Sie werden, sofern sie mindestens einen Monat vor den nachfolgend genannten Terminen bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind und ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit durch die Bewilligungsbehörden festgestellt worden ist, zum 31. März und zum 30. September des Programmjahres in die Vorhabenlisten nach Nummer 7.1.2 übernommen. Solange kein elektronisches Antragsverfahren eingerichtet ist, sind Anträge mittels Vordruck zu stellen und müssen mindestens eine Projektbeschreibung, die Kosten und den Durchführungszeitraum enthalten sowie gegebenenfalls die Vorhaben bezeichnen, für die sie angefertigt werden sollen. Sofern sie nicht mit einem bestimmten Vorhaben verbunden sind, muss dargestellt sein, dass die spezifischen Ziele und Vorgaben des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027 eingehalten werden.

- 7.3 Abweichend von den Fristen nach den Nummern 7.1.1 und 7.2.1 kann das für Wasser zuständige Ministerium andere Auswahl- und Antragsfristen festlegen.
- 7.4 Bewilligungsverfahren
- 7.4.1 Unter Berücksichtigung von einheitlichen Projektauswahlkriterien, soweit diese aufgestellt sind (www.regierung-mv.de/Projektauswahlkriterien GAP-SP 2023-2027), ermittelt das für Wasser zuständige Ministerium die zur Bewilligung vorgesehenen Projekte.
- 7.4.2 Bewilligungsbehörden sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich grundsätzlich nach der örtlichen Lage des Vorhabens. Betrifft ein Vorhaben mehrere Bewilligungsbehörden, bestimmt das für Wasser zuständige Ministerium die zuständige Behörde.
- 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.5.1 Die Zuwendung ist mit dem Vordruck Zahlungsantrag oder, wenn dieses eingerichtet ist, mittels elektronischem Verfahren bei der Bewilligungsbehörde anzufordern (Link siehe Nummer 7.1.1). Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip). Der Anforderung ist ein Baustandsbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen. Die Auszahlung von Teilbeträgen ab einer Höhe von 5 000 Euro ist möglich. Abweichende Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Wasser zuständigen Ministeriums.
- 7.5.2 Mit dem Zahlungsantrag (der Zahlungsanforderung) sind die dem Zuwendungsempfänger entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO mit dem Zahlungsantrag oder der Zahlungsanforderung Rechnungsbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung in Kopie, digital oder, wenn dieses eingerichtet ist, mittels elektronischem Verfahren vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend zu Nummer 5.3.6.6 der VV zu § 44 LHO die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Zahlungsantrages (der Zahlunganforderung) erforderlich ist.

- 7.6 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.6.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung mit dem Antrag auf Schlusszahlung mittels elektronischem Verfahren oder, wenn dies nicht eingerichtet ist, formgebunden nachzuweisen
- 7.6.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO enthält die Belegliste bei ELER-kofinanzierten Vorhaben nur die Ausgaben.
- Die Bewilligungsbehörde prüft vor Ort jährlich bei aus-7.7 gewählten Vorhaben die Einhaltung der Verpflichtungen. Über die Kontrolle wird ein Protokoll angefertigt. Der Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter können an der Kontrolle teilnehmen und das Protokoll mitzeichnen sowie Bemerkungen zu der durchgeführten Kontrolle zu Protokoll geben. Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle (nachfolgend VOK genannt) verhindert wird, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Gegenstand der VOK sind alle vorhabenbezogenen Informationen und Unterlagen, die beim Zuwendungsempfänger nachprüfbar sind, sowie die Einhaltung von Auflagen, Bedingungen und der Zweckbindung. VOK umfassen neben der Dokumentenprüfung auch eine Besichtigung des Vorhabens oder bei immateriellen Vorhaben einen Besuch des Projektträgers.
- 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 7.8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.8.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V (LBGG M-V) zu beachten.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.



#### Nr. 51

### Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2024

1020

# Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. September 2024

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes werden folgende, durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Beschlüsse des Versorgungswerkes hiermit veröffentlicht:

- Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 26. September 2024 gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2025 auf 46.780,00 EUR zu erhöhen.
- Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 26. September 2024 gemäß § 30 Absatz 4 und Absatz 5 der Satzung beschlossen, die laufenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2025 um 1,0 % zu erhöhen.

Schwerin, 26. September 2024

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 21. November 2024